

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlicher Vertragsbestandteil für sämtliche Beratungsangebote des Auftragnehmers (Andreas Herbert) und für sämtliche Verträge des Auftragnehmers mit seinen Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistung.

Soweit Beratungsverträge oder -angebote des Auftragnehmers schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Bedingungen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber dem Auftragnehmer keine Wirkung, selbst wenn dieser ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen kommt mit einer schriftlichen Vereinbarung oder ersatzweise mit der ersten Leistungseinheit zustande. Es handelt sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Gegenstand ist die vereinbarte Leistung, nicht der Erfolg oder die Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm erteilten Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt und fachlich qualifiziert auszuführen. Der Erfolg der Arbeit wird maßgeblich mit beeinflusst durch die MitarbeiterInnen des Auftraggebers. Soweit Bestandteil des Auftrages Drittmittelwerbung oder -erhöhung ist, ist hiervon nicht die Gewährung durch den Drittmittelgeber umfasst.

Rechtliche und steuerliche Beratungsleistungen werden durch den Auftragnehmer nicht erbracht.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur Durchführung des Auftrages relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung und wird auf Verlangen für die notwendige Aufklärung unklarer Sachverhalte sorgen. Der Auftraggeber wird darüber hinaus den Auftragnehmer unaufgefordert von allen ihm bekannten Sachverhalten unterrichten, die für die Auftrags Erfüllung relevant sein können.

Die Leistungserbringung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der Schilderung des Sachverhaltes durch den Auftraggeber oder seiner VertreterInnen. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für Fehler, die auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Sachverhaltsdarstellung beruhen.

Falls der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht in der vereinbarten Art und Weise ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und alle dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Während dieser Zeit ist der Auftragnehmer von den Verpflichtungen, die sich aus dem Beratungsvertrag ergeben, befreit.

5. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über die im Laufe der Beratung gewonnenen Erkenntnisse sowie unternehmens-, projekt- oder personenbezogene Sachverhalte über das Unternehmen des Auftraggebers verpflichtet. Ausgenommen hiervon ist die Nennung des Kunden als Referenz bei Zustimmung des Auftraggebers.

6. Urheber- und Nutzungsrechte des Auftragnehmers und des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird die durch den Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten, Analysen, Konzepte, Strategieempfehlungen, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, jegliche schriftliche Arbeitsergebnisse und sonstigen Unterlagen ausschließlich für eigene Zwecke verwenden und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publizieren. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber.

Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung der Abschlussrechnung die Befugnis, die ihm zur Verfügung gestellten Dateien, Unterlagen und Arbeitsergebnisse zu nutzen. Diese Befugnis ist zeitlich und örtlich unbeschränkt, jedoch nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Arbeitsergebnisse sowie Teile hiervon an Dritte weiterzugeben. Handelt der Auftraggeber diesem Verbot schuldhaft zuwider, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe der Auftragnehmer nach billigem Ermessen (§§ 315 BGB) bestimmen kann. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Datenspeicherung

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, betriebswirtschaftliche sowie sonstige Daten seines Unternehmens zur Ausführung des Auftrages zu speichern. Der Auftragnehmer sichert zu, dass diese betrieblichen Werke vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Auftragsunterlagen

Der Auftragnehmer wird nach Beendigung des Auftrages und Befriedigung sämtlicher Ansprüche auf Verlangen des Auftraggebers alle ihm überlassenen Unterlagen herausgeben. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung derartiger Unterlagen erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

9. Honorar, Rechnungsstellung

Beratungs-, Projektunterstützungs- und sonstige Dienstleistungen sowie mit dem Auftrag verbundene Fahrzeiten des Auftragnehmers werden, soweit nicht in der Auftragsbestätigung gesondert festgelegt, nach Zeitaufwand vergütet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall kalendermonatlich im Nachhinein dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Für die Rechnungen des Auftragnehmers gilt eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.

Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich netto zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Auslagen können insbesondere Reisekosten (z. B. Fahrtkosten), Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie weitere Kosten nach Vereinbarung beinhalten.

10. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder Stundung fallen ab dem Fälligkeitsdatum zusätzlich zum Rechnungsbetrag Mahngebühren in Höhe von € 10,00 an. Der Auftragnehmer kann bei Zahlungsverzug weitere Ausführungen des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Leistungen Vorauszahlungen verlangen.

11. Haftung

Wenn und soweit etwaige Schäden darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung des Auftragnehmers für solche Schäden ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers hat im Streitfall der Auftraggeber zu führen.

Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer unabhängig vom Rechtsgrund für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden; dasselbe gilt in dem Falle, dass der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Im Übrigen ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung des Auftragnehmers für schuldhaft verursachte Schäden im Rahmen des Vertragsverhältnisses – unabhängig vom Rechtsgrund – auf die Höhe des Honorars des Vertragsverhältnisses beschränkt.

Etwaige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche sind durch den Auftraggeber innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist der Wohnort des Auftragnehmers.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.

(Stand 20.12.2019)